

**Urthel. Jn Untersuchungs-Sachen der Schuster- Tischler- Hufschmiede-  
Schlößer- Weber- und Töpfer-Gesellen und Consorten, im Betreff der, zur  
Hemmung der Justiz wider die zum Gefängniß verurtheilte beyde Gärber-  
Gesellen Garz und Thomann ...**

[Rostock]: Rostock: [Verlag nicht ermittelbar], [1795?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890516308>

**Abstract:** Urtheil des Rostockschen Magistrats gegen mehrere Gesellen wegen Tumults und Unfug

Druck Freier  Zugang



Urtheil.

In Untersuchungs-Sachen der Schuster- Tischler- Hufschmiede- Schloßer- Weber- und Töpfer- Gesellen und Consorten, im Betreff der, zur Hemmung der Justiz wider die zum Gefängniß verurtheilte beyde Gärber- Gesellen Garz und Thomann, und deren Entfreyung aus dem Arrest, angestellten Zusammenkünfte, tumultuarischen Einverständnisse, und zum äußersten Despect des Obrigkeitlichen Ansehens betriebenen öffentlichen Unfugs, erkennen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, nach abgehaltenen Protocollis und erwogenen Acten, hiedurch für Recht:

Imo daß, zur wohlverdienten Strafe und Anderen zum warnenden Exempel, 1) der Schuster- Geselle Jacob Krause aus Stall- Ruppin — weil er sich als Wortführer bey den Versammlungen vorzüglich ausgezeichnet, auch geständlich mit dem Hut auf dem Kopf zu dem Herrn Bürgermeister Wiese in die Stube getreten, gegen denselben auf Befragen sich einen falschen Namen gegeben, mit der Hand gefuchelt, und mit trohigen Worten und Handlungen die Loslassung der beyden Gärber- Gesellen vorlanget hat —



mit einer viertheljährigen Zuchthaus- Strafe; 2) der Schuster- Geselle Johann Christoph Soltmann aus Schwerin — gegen den sich ex actis ergiebet, daß er derjenige gewesen, welcher zu dem Gerichts- Herrn geäußert, daß die beyden Gärber- Gesellen, wenn sie auch mit Ketten am Himmel geschlossen wären, dennoch los sollten — nicht minder daß er einen Gärber- Gesellen darum, weil derselbe an dem Aufstände keinen Antheil genommen, ins Gesicht geschlagen, auch geständlich bey allen Complotirungen und gefeswidrigen Einleitungen zugegen gewesen —

und endlich 3) der Tischler- Geselle Johann Friederich Müller, der Hannoveraner genannt, aus Rinteln gebürtig — weil er an allen Zusammenkünften Theil genommen, auch geständlich mit äußerst unbescheidenen und ungestümen Ansoderungen, sowohl vor als nach der Befreyung der beyden Gärber- Gesellen, und namentlich durch das Anverlangen einer Ehrenerklärung für letztere, wegen der ihnen zuerkannten Gefängniß- Strafe, gegen den Gerichts- Herrn her-

)

vor-



vorgegangen — nicht minder auf die keinen Antheil genommen habende Gärber-Gesellen geschimpft hat —

mit zweymonatlicher Zuchthaus-Strafe, zu belegen seyn: Und sollen genannte drey Gesellen, auf gnädigst ertheilte Erlaubniß Serenissimi, sofort nach Dömitz, zur Erleidung dieser Strafe abgeführt werden: es haben auch selbige, nach ausständener solcher Zuchthaus-Strafe, diese Stadt und deren Gebiet, ohne vorher gesuchte und erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß, bey Vermeidung härterer Ahndung, nicht wieder zu betreten; jedoch bleibt übrigens diese Strafe einem Jeden für seinen Namen und sein Gewerbe unnachtheilig.

Also sind

1) der Schuster-Geselle Carl Christian Mertens aus Ruppin — weil er geständlich, jedoch nach Ausweisung der Acten in bescheidenen Ausdrücken, das Wort, bey den Deputationen und sonst, mitgeführt, auch das: Vivat und: Pereat, vor der Gärber-Herberge, ausgebracht hat, in Rücksicht seines freywilligen Bekenntnisses, und sonstiger Beweg-Ursachen —

mit einem vierwöchigen Gefängniß, bey Wasser und Brod;

2) der Tischler-Alt-Geselle Johann Jacob Fabler aus dem Anspachschen — weil er geständlich die Alt-Gesellen anderer Aemter, Behufs der vorliegenden Sache, zusammenfordern lassen, das Wort bey manchen Gelegenheiten geführt; nicht minder sich, in dem Hause des Herrn Bürgermeisters Wiese, besonders zudringlich bewiesen; überdem aber auch seine Mitbrüder, zur Bewürkung seiner Loslassung, mittelst eines aufgefundenen und von ihm recognoscirten Briefes, aufgefodert hat —

gleichfalls mit vierwöchigem Gefängniß, bey Wasser und Brod;

3) der Gärber-Geselle Johann David Thomann der jüngere, aus Rostock — weil er geständlich die mit ihm weggegangene Gärber-Gesellen, zur Violirung des ihnen angekündigten Stadt-Arrests, verleitet, die Zusammenkünfte derselben, während der Inhaftirung der beyden Gesellen Garz und Thomann, verlangt, und die Muffs, bey Entlassung der letzteren, geholet hat, —

mit einem vierwöchigen Gefängniß, bey Wasser und Brod;

4) die beyden Schuster-Altgesellen Christian Preuschast aus Preussisch Holland, und Johann Christian Arendt aus Wahren —

weil

und endlich zuweilen sie auf ihrer Herberge, in Gegenwart mehrerer, daselbst versammelten, Gesellen, die Verträge gemacht haben, und ihrer, nach allen Umständen voranzusehenden, Wissenschaft ungeachtet, nichts auszuweisen, specielles angeben und anzeigen wollen,

mit vierzehntägigem Gefängniß, bey Wasser und Brod;

- 5) die Altgesellen
  - a) der Schloßer, Johann Gustav Häbner aus Wolgast,
  - b) der Hufschmiede, Carl Müller aus Greifswald,
  - c) der Töpfer, Johann Christian Schmidt, aus Crossen an der Oder, und

- d) der Weber, Christoph Friederich Jamig aus Barth, und  
Jochim Meyer aus Ribnitz —

Da sie ihre Gesellschaften zu dem vorliegenden Zweck zusammenfordern lassen, auch geständig an den übrigen Handlungen, und der mit Musick begleiteten Abführung der beyden Gärber-Gesellen aus dem Gefängnisse von der Schreiberey, einen wesentlichen Antheil genommen haben —

mit einem achttägigen Gefängniß, bey Wasser und Brod;

- 6) der Tischler-Geselle Johann Michael Harrer aus Riga — weil er geständig, nachdem ein jeder, zur Entdeckung des Tischler-Gesellen Benzel, öffentlich aufgefodert worden, einen Brief von demselben, aus dem Ort seines Aufenthalts, empfangen, dennoch aber solchen verheimlicht hat —

mit einem achttägigen Gefängniß, bey Wasser und Brod;

- 7) der Hufschmid-Geselle Friederich Cordes aus Bülow — weil er geständig die Musick mitherbeygehohlet hat, auch als Deputirter in der Sache mitgegangen ist —

mit einem achttägigen Gefängniß, bey Wasser und Brod;

- 8) der Losbecker-Geselle Johann Carl Ewert aus Danzig — weil er, nach beharrlichem Leugnen, endlich bey der Confrontation eingestanden, daß er die Musick mitherbeygehohlet habe —

mit einem achttägigen Gefängniß, bey Wasser und Brod;

- 9) der Schuster-Geselle Christian Jacob Zeichner aus Rostock — weil er, nach vorausgegangenem hartnäckigem Leugnen, bey der Confrontation endlich eingeständig gewesen, daß er, unter dem Haulsen der, auf die Diele des Herrn Bürgermeisters Wiese, Eingedrungenen excediret habe —

mit einem achttägigen Gefängniß, bey Wasser und Brod; und endlich

10) der Schuster-Geselle David Ferdinand Giffau aus Königsberg — weil er nicht allein geständig in dem Hause des Herrn Bürgermeisters Wiese mitgewesen ist, sondern sich auch, aus sonstigen Actenmäßigen und respectiue eingestandenen Datis, als ein zur Unruhe äußerst geneigter Mensch darstelllet —

mit einem achttägigem Gefängniß, bey Wasser und Brod, zu bestrafen; jedoch daß sie um den dritten Tag warme Speise erhalten, nur, in Absicht des zuletzt genannten Schuster-Gesellen Giffau, mit dem Hinzusatz: daß derselbe, nach ausgestandener Strafe, diese Stadt und deren Gebiet, bis auf specielle Obrigkeitliche Erlaubniß, bey Zucht- haus-Strafe zu vermeiden habe.

Anfangend

Alle sämmtliche übrige Gesellen, als

- 1) von den Losbeckern:
  - Friederich Mayus aus Thorn;
- 2) von den Schustern:
  - a) Anton Schnibbe aus Wismar,
  - b) Christoph Henning aus Perleberg,
  - c) Daniel Schulz aus Schweidnitz,
  - d) Andreas Pachfeld aus Weimar,
  - e) Christoph Hagedorn aus Zülfit,
  - f) Christian Ehrke aus Greifswald,
  - g) Johann Kündendorff aus Altona,
  - h) Carl Matthies aus Barth,
  - i) Friederich Essing aus Greifswald,
  - k) Friederich Peters aus Königsberg,
  - l) Christoph Krausemann aus Loitz,
  - m) Friederich Harwich aus Trepten,
  - n) Wilhelm Büchow aus Marlow,
  - o) Johann Suhr aus Anclam,
  - p) Wilhelm Conrad aus Beerwalde,
  - q) Christian Lehmann aus Laffahn,
  - r) Jochim Andrees aus Rostock,
  - s) Christoph Ruge aus Rostock,
  - t) Carl Heuer aus Rostock,
  - u) Gottlieb Haccius aus Rostock,
  - v) Friederich Luth aus Schwerin,
  - w) Gottlieb Noland aus Königsberg,
  - x) Gottfried Behrend aus Königsberg,

- y) Christoph Kloos aus Langermünde,
- z) Ludwig Ziel aus Bitow,
- aa) Christoph Hinz aus Güstrow,
- bb) Conrad Wiemer aus Lübeck,
- cc) Friederich Pingel aus Rostock,
- dd) Heinrich Grasmer aus Schwerin,
- ee) Tobias Flittner aus Rostock, und
- ff) Jacob Lange aus Königsberg;

3) von den Tischlern:

- a) Christian Jeyden aus Barth,
- b) Johann Kause aus Bitterfeld,
- c) Friederich Berens aus Westenbrügge,
- d) Jacob Wiechmann aus Hanau,
- e) Andreas Weismüller aus Güstrow,
- f) Andreas Zeidler aus dem Preussischen,
- g) Gottlieb Peizner aus Stuttgart,
- h) Johann Caunig aus Stettin,
- i) Friederich Heydenreich aus Güstrow,
- k) August Breckenmeyer aus Hannover,
- l) Johann Steinbrink aus Greifswald,
- m) Gottlieb Schwenke aus Preußen, und
- n) Martin Hofmeister aus Danzig;

4) von den Hufschmieden:

- a) Johann Haack aus Demmin,
- b) Gotthard Kummerow aus Schwerin,
- c) Jochim Gamm aus Cröpelin,
- d) Johann Ahrens aus Wolgast,
- e) Christian Satow aus Neukloster,
- f) Andreas Böhm aus Ystaedt,
- g) Christian Schramm aus Rostock,
- h) Jochim Krempien aus Rostock, und
- i) Carl Rosenfeld aus dem Preussischen;

5) von den Schloßern:

- a) August Wahrenhoff aus Anclam,
- b) Friederich Zahn aus Schwedt,
- c) Carl Schroke aus Ohlau,
- d) Conrad Johwinkel aus Magdeburg,
- e) Johann Reckling aus Friedland,
- f) Jacob Balzer aus Neu-Brandenburg,

- g) Hinrich Borgwardt aus Rostock,  
 h) Carl Friederich Lau aus Stettin,  
 i) Johann Friederich Koch aus Wiltungen, und  
 k) Carl Caspar Lembke aus Anclam;
- 6) von den Leinwebern:  
 a) Johann Jahnke aus Ribnitz,  
 b) Dieterich Wittler aus Rhena,  
 c) Johann Passchl aus Barth,  
 d) Johann Krusemark aus Gnoyen,  
 e) Gottlieb Lindenmann aus Rostock,  
 f) Johann Schlächler aus Büßow,  
 g) Johann Jochim Bartens aus Rostock,  
 h) Friederich Pjagawsky aus Tessin,  
 i) Johann Bährs aus Holstein,  
 k) Jochim Nehls aus Ribnitz,  
 l) Johann Georg Neumann aus Lübeck,  
 m) Johann Schmidt aus Nichtenberg,  
 n) Hinrich Verchner aus Wismar,  
 o) Johann Schreder aus Rostock,  
 p) Johann Möller aus Gnoyen,  
 q) Johann Pauls aus Gnoyen,  
 r) Nicolaus Kröber aus Lübeck,  
 s) Hinrich Böhm aus Büßow,  
 t) Christoph Wienke aus Sternberg,  
 u) Johann Timm aus Doberan,  
 v) Johann Weber aus Briesen, und  
 w) Daniel Jahn aus Ribnitz;
- 7) von den Töpfern:  
 a) Johann Richter aus Schlesien,  
 b) Christian Schliewel aus dem Preussischen,  
 c) Carl Collien aus Stockholm,  
 d) Johann Warnke aus Wismar,  
 e) Jürgen Wikowsky aus Riet, und  
 f) Johann Seefeld aus Rostock;

so werden selbige, und zwar jeder — weil sie geständig an dieser Sache Antheil genommen und mitgegangen, überdem aber auch Anfangs respectue die Arbeit niedergelegt haben —

in eine dreytägige Gefängniß-Strafe, bey Wasser und Brod,  
 oder

oder statt deren in eine, längstens innerhalb 8 Tagen von jedem zu er-  
legende, Poen von

zwey Reichsthalern,

hiedurch verurtheilet.

Wann auch

IVto die Gärber-Gesellen, namentlich

- 1) Johann Koch aus Nidda,
- 2) Heinrich Leifner aus Hessen-Darmstadt,
- 3) Johann Wilhelm Schulz aus Ehrich,
- 4) Johann Jürgen Rüscher aus Sachsen,
- 5) Johann Georg Frenzel aus Bayreuth, und
- 6) Johann Heinrich Drezel aus Leipzig,

ungeachtet des ihnen angekündigten Stadt-Arrests, davongegangen  
sind; ob sie gleich sonst an der vorliegenden Sache keinen Antheil ge-  
nommen haben; so werden dieselben — außer der sie, neben dem ad  
Hdum sub 3. benannten Gesellen Thomann, besonders treffenden Er-  
stattung der Einholungs-Kosten, als welche sie in der Maße, daß die  
Vermögenden die Unvermögende zu übertragen haben, zu ersetzen  
schuldigt erkannt werden — im Betracht der für sie eintretenden Milde-  
rungs-Ursachen

mit einem dreytägigen Gefängniß, bey Wasser und Brod,  
oder statt dessen mit einer Geldstrafe von

zwey Reichsthalern,

welche eventualiter binnen 8 Tagen zu erstatten ist, belegen.

So viel nun aber noch besonders

Vto die dem worthabenden Herrn Bürgermeister, in Dessen Hause, zugesügte Be-  
leidigung betrifft; so haben die Altgesellen vorgedachter Gesellschaften,  
für sich und Namens ihrer daran respective Theil genommen haben-  
den Consorten, deventwegen eine öffentliche Abbitte sofort vor Gericht zu  
thun; unter dem Nachtheile: daß derjenige, so sich dessen weigern wird,  
dieserhalb bis dahin, daß er sich dazu bequemet, mit einer täglich zu  
schärfenden Strafe im Gefängniß, und sonst dem Befinden nach, be-  
leget werden solle.

Da sich auch ferner

VIto die Spielleute, Gebrüdere Schmidt et Consorten, allerdings dadurch, daß  
sie sich zu einer so ungeziemendlichen Musik bereitfinden lassen, und  
mit dem Hausen, von der Schreiberey ab, durch die Gassen gezogen  
sind, sehr straffällig gemacht haben; so mögen sie für dies Mal und  
aus bewegenden Ursachen jedoch nur derjenigen Vergütung, welche ih-  
nen

nen für diese unschickliche Dienstleistung cum annexis, geständiglich mit 5 Rethen, zu Theil geworden ist, verlustig und verfallen erklärt seyn. Demnach haben sie dies Quantum binnen 8 Tagen; bey Strafe gestracktester Hülfe, ans Bericht abzuliefern.

Uebrigens sind

VII<sup>mo</sup> die auf diese Untersuchung verwandten Kosten, von jedem der vorgeannten sämtlichen Inculpaten, zu seinem Antheil, nach geschעהener Repartition, jedoch mit dem Hinzufage, daß alle für einen, und einer für alle, zu hasten haben, bey Strafe der gestracktesten Hülfe zu erstatten. Und gleich einem Jeden der vortermeldeten Gesellen hiedurch bey Strafe des gebrochenen Arrests angefüget wird, sich nicht ehender, als bis den Urtheilmäßigen Obliegenheiten ein volles Genüge geleistet seyn wird, von hier wegzugeben; so bleibet auch bis dahin der, auf die Rundschaften, bey den Alterleuten gelegte Beschlag in seinem Bestand.

Endlich und schließlich wird

VIII<sup>vo</sup> das Weitere

- 1) gegen die beyde ausgetretene Gärber-Gesellen Garz und Thomann,
  - 2) gegen den Tischler-Gesellen Benzelt, und  
Schuster-Gesellen Pigath,
  - 3) gegen diejenige Meistere, welche sich, auf der einen oder andern Art, einer etwanigen Theilnahme haben zu Schulden kommen lassen, und
  - 4) gegen den im gleichen Fall sich befindenden Bürger und Gastwirth Ewert und dessen Ehefrau,
- zur Zeit und bis zur Bollendung der, gegen vorgeannte Personen dieserhalb annoch weiter nöthigen, Untersuchung respective vorbehalten und ausgesetzt.

Alles Von Rechts Wegen.

Publicatum Jussu Senatūs. Rostock den 3ten März 1795.

Johann Christian Theodor Stever,  
Civitatis Rostochiensis Proto-notarius.

oder statt deren in eine, längstens innerhalb 8 Tagen von jedem zu er-  
 nde, Poen von

zwey Reichsthalern,

urch verurtheilet.

Wann auch

er-Gesellen, namentlich

Johann Koch aus Nidda,

Heinrich Leßner aus Hessen-Darmstadt,

Johann Wilhelm Schatz aus Elrich,

Johann Jürgen Rüscher aus Sachsen,

Johann Georg Frenzel aus Bayreuth, und

Johann Heinrich Drezel aus Leipzig,

eachter des ihnen angekündigten Stadt-Arrests, dabongegangen

; ob sie gleich sonst an der vorliegenden Sache keinen Antheil ge-

amen haben; so werden dieselben — außer der sie, neben dem ad

im sub 3. benannten Gesellen Thomann, besonders treffenden Er-

lung der Einholungs-Kosten, als welche sie in der Mäße, daß die

mögenden die Unvermögende zu übertragen haben, zu ersetzen

ldig erkannt werden — im Betracht der für sie eintretenden Milde-

gs-Ursachen

mit einem dreytägigen Gefängniß, bey Wasser und Brod,

statt dessen mit einer Geldstrafe von

zwey Reichsthalern,

he eventualiter binnen 8 Tagen zu erstatten ist, belegt.

So viel nun aber noch besonders

orthabenden Herrn Bürgermeister, in Dessen Hause, zugesügte Be-

egung betrifft; so haben die Altgesellen vorgedachter Gesellschaften,

sich und Namens ihrer daran respectiue Theil genommen haben-

Consorten, derentwegen eine öffentliche Abbitte sofort vor Gericht zu

; unter dem Nachtheile: daß derjenige, so sich dessen weigern wird,

halb bis dahin, daß er sich dazu bequemet, mit einer täglich zu

senden Strafe im Gefängniß, und sonst dem Befinden nach, be-

werden solle.

Da sich auch ferner

teute, Gebrüdere Schmidt et Consorten, allerdings dadurch, daß

ich zu einer so ungeziemendlichen Musick bereitfinden lassen, und

dem Haufen, von der Schreiberey ab, durch die Gassen gezogen

sehr straffällig gemacht haben; so mögen sie für dies Mal und

berwegenden Ursachen jedoch nur derjenigen Vergütung, welche ih-

nen

